

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 12/09 B

L 5 KR 2142/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 4592/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r c h t o l d** sowie
die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im vorstehend genannten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache unter anderem über die Beitragsbelastung des Klägers, der bei der Beklagten freiwillig krankenversichert ist.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landesozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 6.2.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen in keinem der genannten Punkte.
- 5 Der Kläger hat zwar die Fragen formuliert,
"ob die verfassungsrechtliche Anerkennung der Vorversicherungszeit für die Aufnahme in die Krankenversicherung nur deshalb vom Bundesverfassungsgericht bejaht wurde, weil den betroffenen Personen als Alternative die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse eröffnet wurde, und sie zum Ausgleich einen Beitragszuschuss zu den Kosten dieser freiwilligen Versicherung beantragen konnten."
Er hat damit bereits keine "Rechtsfrage" zum Anwendungsbereich einer bestimmten revisiblen Norm formuliert.



- 6 Soweit sich die vom Kläger aufgeworfene "Rechtsfrage" in Wahrheit auf den Aspekt der Klärungsbedürftigkeit bezieht, obliegt es gerade ihm selbst, im Rahmen der Beschwerdebegründung darzulegen, dass, inwiefern und hinsichtlich welcher Normen trotz des Beschlusses des BVerfG vom 15.3.2000 (1 BvL 16/96 ua, BVerfGE 102, 68 = SozR 3-2500 § 5 Nr 42) Klärungsbedürftigkeit fortbesteht oder erneut aufgetreten ist. Insofern wäre insbesondere detailliert darauf einzugehen gewesen, warum eine Unbestimmtheit der vom Kläger unterstellten Art überhaupt in Betracht kommen könnte, obwohl sich das BVerfG aaO auf eine Ungleichheit innerhalb der Regelungen über die Vorversicherungszeit beschränkt und für die Zeit ab dem 1.4.2002 übergangsweise selbst auf § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V zurückgreift, obwohl die Vorschrift Voraussetzungen und Inhalt des Versicherungsschutzes der hiervon nicht Erfassten gerade unbeachtet lässt.
- 7 Schließlich fehlt es auch an den erforderlichen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der angesprochenen Problemkreise. Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, dass das BSG im Rahmen eines künftigen Revisionsverfahrens zu einer Sachentscheidung kommen könnte und an welcher Stelle der Prüfung es auf der Grundlage des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts ggf notwendig über Fragen des Zugangs zur Pflichtversicherung als Rentner zu entscheiden haben wird. Hierzu hätte insbesondere im Blick darauf Anlass bestanden, dass der Kläger seinen Widerspruch gegenüber der Beklagten fernmündlich auf die Beitragsbemessung im Rahmen seiner freiwilligen Mitgliedschaft beschränkt hatte, die Feststellung der fehlenden Versicherungspflicht als Rentner im Bescheid vom 20.6.2006 damit in Bestandskraft erwachsen war (§ 77 SGG) und sich der Widerspruchsbescheid folgerichtig ("Der Widerspruch richtet sich allerdings nur noch gegen die Beitragseinstufung in seiner freiwilligen Mitgliedschaft.") nur noch mit den Grundlagen der Beitragsbemessung befasst.
- 8 Unter diesen Umständen kommt auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) nicht in Betracht.
- 9 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

